

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage Nr. 35
der Fraktion der DVU
Drucksache 3/3425

Wortlaut der Großen Anfrage Nr. 35 vom 17.10.2001:

Konzeption der Landesregierung, Entscheidungsstrukturen sowie private Beteiligungen von Entscheidungsträgern im Zusammenhang mit Genehmigungen für Klärwerke, deren Infrastruktur und deren wirtschaftliche, soziale, umweltpolitische Auswirkungen für das Land Brandenburg sowie für seine Bürgerinnen und Bürger

Den mittlerweile zu einem ganzen "Berg" angehäuften Zeitungsberichten zur Abwasserproblematik in Brandenburg werden momentan gerade wieder einige neue Berichte hinzugefügt. Auch die Einzelthemen "überschlagen" sich gewissermaßen. Es geht insbesondere um die Vorwürfe von Bevormundung und "Abzockerei" der Bürgerinnen und Bürger sowie um die Vorwürfe von "Vetternwirtschaft" und "Filz".

Wir fragen die Landesregierung:

I. Fragen zum Gesamtkonzept der Landesregierung

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist es Kommunen erlaubt, einzelnen privaten Entsorgern von Klärgruben de facto ein Entsorgungsmonopol zu verschaffen?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist es möglich, dass die unter 1. genannten Entsorger Entsorgungsgebühren festlegen können, die über den tatsächlich bei der Entsorgung auftretenden Kosten liegen?
3. Gibt es auf kommunaler oder sonstiger Ebene Stellen oder Institutionen, welche die Angemessenheit solcher von den Entsorgern festgelegten Entsorgungsgebühren festlegen oder kontrollieren?
 - a) Welche Stellen oder Institutionen sind das?
 - b) Nach welchen Rechtsgrundlagen oder Richtlinien arbeiten diese Stellen oder Institutionen?
 - c) Wer erlässt diese Rechtsgrundlagen oder Richtlinien?
 - d) Was ist Gegenstand und Umfang dieser Kontrollen? - Angemessenheit oder Ausschluss von Missbrauch?

Datum des Eingangs: 10.01.2002 / Ausgegeben: 11.01.2002

4. Verändert sich der Anschluss- und Benutzungszwang an zentrale Klärwerke, wenn mehrere kleine Gemeinden durch Zusammenschlüsse im Zuge der Gemeindegebietsreform zukünftig gewisse Einwohnerzahlen überschreiten, oder werden diese dann weiterhin separat als einzelne Ortsteile behandelt?
5. Wenn sich durch die Gemeindegebietsreform etwas an dem Anschluss- und Benutzungszwang ändert, ab welchen Einwohnerzahlen wird dies geschehen?
6. Ist es im Sinne der Landesregierung, wenn den Eigentümern von Anliegergrundstücken aufgrund von kommunalen Satzungen Straßenanliegerbeiträge auferlegt werden, welche Kosten ausgleichen sollen, die im Zuge des Neubaus der Abwasserinfrastruktur für die Wiederherstellung von Strassen anfallen, auch wenn diese Strassen ohne diese Neubauten nicht in einem erneuerungs- oder sanierungsbedürftigen Zustand waren?
7. Wie wird im Einzelfall festgestellt, wie hoch die Schädlichkeit von eingeleitetem Regenwassers ist, nach der das Land Brandenburg unter anderem die Höhe der Abgaben für diese Einleitungen in öffentliche Gewässer erhebt?
 - a) Welche Schadstoffe sind für die Bemessung der Schädlichkeit konkret maßgeblich?
 - b) Gibt es zum Grad der Schädlichkeit einzelner in Regenwasser enthaltener Stoffe wissenschaftlich fundierte Auswertungen/Gewichtungen, und nach welchen Kriterien wird hierbei unterschieden?
 - c) Wie werden die einzelnen Stoffe im Regenwasser exakt bei der Gebührenberechnung gewichtet?
 - d) Wer oder welche Institutionen treffen jeweils diese Feststellungen?
 - e) Wie werden jeweils die Existenz und die Konzentrationen solcher Schadstoffe konkret festgestellt?
 - f) Wer oder welche Institutionen treffen jeweils diese Feststellungen?
 - g) Auf welcher Rechtsgrundlage werden diese Feststellungen getroffen?
8. Wie erfolgt die Berechnung der Abgaben für Regenwasser, welches lediglich durch die Entwässerung in öffentliche Gewässer geleitet wird, dabei jedoch keine Reinigungsstufen durchläuft?
9. Auf welcher rechtlichen Grundlage können Grundstückseigentümer, die dazu verpflichtet werden, anfallendes Regenwasser in öffentliche Leitungsnetze einzuleiten, dafür rückwirkend durch Abgaben belastet werden?
10. Welche Dispositionsfreiheiten haben Bürger gegenüber den Versorgern/Entsorgern der Wasserwirtschaft
 - a) bei Vertragsabschlüssen,
 - b) in laufenden Vertragsverhältnissen?

II. Wirtschaftliche Fragen

11. Wie entwickelte sich der jährliche brandenburgische Wasserverbrauch pro Kopf ab 1990?
12. Wie viele Einwohner je Quadratkilometer Verbandsgebiet befanden sich nach den neuesten Erhebungen in den einzelnen Verbänden, und wie hoch war der Kubikmeter Abwasser je Quadratmeter in den einzelnen Verbänden?
13. Wie entwickelten sich hierzu die zu zahlenden Wasser- und Abwasserpreise je Kubikmeter und Jahr ab 1990?
14. Welche tatsächlichen Einwohnergleichwerte stehen im Einzugsbereich der einzelnen Abwasserzweckverbände den gebauten EWGW mit dem Jahresende 2000 gegenüber? (Bitte die einzelnen Zweckverbände jeweils benennen!)
15. Wie hoch waren die gesamten jährlich investierten Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten aller Abwasserzweckverbände im Land ab 1990?
16. Wie hoch müssten die tatsächlichen Abwassergebühren in DM je Kubikmeter in den jeweiligen Abwasserzweckverbänden sein, wenn diese betriebswirtschaftlich kostendeckend betrieben würden, und wie hoch waren die geforderten Preise zum Jahresende 2000 tatsächlich?
17. Wie hoch sind die Prozentsätze am Gebührenaufkommen der jeweiligen Abwasserzweckverbände im Land Brandenburg, die für Zinszahlungen anfallen? (Bitte die jährlichen Zahlen ab der Gründung des jeweiligen Verbandes darlegen!)
18. Aus welchen Quellen wird der vom Land aufgelegte Schuldenmanagementfonds gespeist, wie viel wird daraus pro Jahr bis wann an welchen Zweckverband geleistet, und wie wird sich die finanzielle Ausstattung dieses Fonds vor dem Hintergrund der Deckungslücken im Haushalt des Landes Brandenburg absehbar entwickeln?

III. Soziale Fragen

19. Welche Vorteile und welche Nachteile sind bei einer Fusion von Abwasserzweckverbänden für die Bürgerinnen und Bürger zu erwarten?
20. Welche Auswirkung werden solche Fusionen voraussichtlich auf den Arbeitsmarkt des Landes Brandenburg haben?
 - a) Wie viele Arbeitnehmer sind heute bei den Abwasserzweckverbänden unmittelbar und mittelbar beschäftigt?
 - b) Wie viele Arbeitnehmer werden nach Abschluss der sich heute abzeichnenden Fusionen von Abwasserzweckverbänden zukünftig voraussichtlich unmittelbar oder mittelbar dort beschäftigt sein?
21. Welchen Abwasserpreis je Kubikmeter eingeleiteten Wassers sieht die Landesregierung noch als sozial verträglich an?
22. Wie viele Arbeitsplätze gingen ab 1990 jährlich verloren, weil Unternehmen im Land Brandenburg die Wasser- oder Abwassergebühren oder die Anschluss- und Benutzungsbeiträge nicht mehr leisten konnten?

23. Wie entwickelte sich die Zahl der von Abwasserzweckverbänden betriebenen und noch anhängigen Zwangsvollstreckungsverfahren in Hausgrundstücke oder in das sonstige Vermögen von Eigentümern von Hausgrundstücken jährlich ab 1990
- bei Grundstückseigentümern, die keinen Abwasseranschluss besitzen,
 - bei Grundstückseigentümern, die einen Abwasseranschluss besitzen?
24. Wie entwickelte sich die Zahl der von Abwasserzweckverbänden betriebenen und noch anhängigen Zwangsvollstreckungen gegenüber Unternehmen in deren Betriebsgrundstücke, in deren sonstiges Betriebsvermögen oder in Grundstücke oder das sonstige Vermögen des oder der Betriebseigner jährlich ab 1990
- bei Unternehmen, die keinen Abwasseranschluss besitzen,
 - bei Unternehmen, die einen Abwasseranschluss besitzen?
25. Gibt es seitens des Landes Brandenburg finanzielle Hilfen für Grundstückseigentümer und/oder Unternehmen, die von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der in den Fragen 23 und 24 genannten Art betroffen sind? - Wenn ja, welche sind das konkret, und wie gestaltet sich die Höhe dieser finanziellen Hilfen?

IV. Umweltfragen, gesundheitliche und technische Fragen

26. Inwieweit trägt das großflächige Zusammenziehen von Abwasser und das anschließende punktuelle Einleiten des gereinigten Abwassers zur Austrocknung der Gebiete bei, aus denen das Abwasser abgezogen wurde?
27. Wie soll das dortige Wasserdefizit im Boden und in kleinen Wassergräben wieder ausgeglichen werden?
28. Wie hat sich der jährliche durchschnittliche Grundwasserstand ab 1990 in den jeweiligen Abwasserzweckverbandsgebieten entwickelt? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung der 945 Messpunkte und Zuordnung zu den einzelnen Verbandsgebieten!)
29. Welche Auswirkungen haben die Grosseinleitungen im Verhältnis zu dezentral anfallenden gereinigten Abwässern auf die Flora und Fauna der Flüsse sowie auf die Wiedernutzung als Trinkwasser?
30. Wie wird die Ausbreitung von Krankheitserregern über die zentralen Entsorgungsnetze verhindert, und welche Arzneimittelrückstände und Hormone werden in welcher Konzentration im gereinigten und in die Flüsse abgeleiteten Abwasser nachgewiesen?
31. Welche chemischen Zusätze werden dem Trinkwasser hinzugegeben?
- In welchen Konzentrationen geschieht dies?
 - Wozu oder wogegen werden diese Zusätze beigegeben?
32. Welche Auswirkungen und Reaktionen können durch diese Stoffe auf den menschlichen Organismus festgestellt werden?
33. Inwieweit liegen Erkenntnisse vor, dass die Durchtrennung von gewachsenen Bodenschichten beim Verlegen der weitläufigen Entsorgungsleitungen zu trichterförmigen Grund- und Oberflächenwasserverlusten durch Versickern in tiefere Bodenschichten führt?

34. Wie hoch sind die Verluste des Abwasseranteils in Prozent, der im Abwasserleitungsnetz versickert, im Verhältnis zum gesamten Abwasseraufkommen?
35. Welche Auswirkungen haben diese Versickerungen auf das Grundwasser und welche Auswirkungen haben diese Verluste auf Naturschutzgebiete, durch die Abwasserleitungen verlaufen?
36. Wie soll das Problem von verstopfenden und stehenden Abwässern in den Leitungsnetzen behoben werden, die dadurch hervorgerufen werden, dass in dünn besiedelten Gebieten zu wenig Abwasser in zu große Kanäle eingeleitet wird? Wer trägt hierfür die Kosten?
37. Welche verschiedenen Abwasserreinigungstechnologien sind gegenwärtig in Deutschland zugelassen und haben damit die gesetzlich vorgeschriebenen Reinigungsparameter erfüllt?
 - a) Wie hoch ist der gegenwärtige prozentuale Anteil dieser Technologien in Brandenburg?
 - b) Welche Technologie erzielt die vorgeschriebenen Reinigungswerte mit dem geringsten finanziellen Einsatz pro Einwohnergleichwert?
38. Welche neuen Abwasserreinigungstechnologien sind bereits bekannt, befinden sich aber noch nicht in der Marktreife oder Genehmigungsphase, und nach welchen Prinzipien arbeiten diese?

V. Konkrete Fragen, speziell zur Entsorgung in der Stadt Potsdam

39. Wie kam es nach den Kenntnissen der Landesregierung zu dem Vertrag der Stadt Potsdam mit dem Unternehmen Eurawasser, und aus welchen Gründen wurde er wann abgeschlossen?
 - a) Welche Personen haben an der Ausgestaltung und am Abschluss des entsprechenden Vertrages mitgewirkt?
 - b) Nach Entscheidung in welchen Gremien wurde dieser Vertrag abgeschlossen?
40. Welche juristischen und/oder natürlichen Personen waren oder sind zu jeweils wie viel Prozent an der "Wasserbetrieb Potsdam GmbH" beteiligt
 - a) vor der Mitbeteiligung der Eurawasser,
 - b) nach dem Ausscheiden der Eurawasser?
41. Welche geschäftlichen, persönlichen oder familiären Beziehungen gibt oder gab es nach Kenntnis der Landesregierung
 - a) zwischen den nach den Fragen 39 und 40 verantwortlichen oder beteiligten Personen,
 - b) den nach den Fragen 39 und 40 verantwortlichen oder beteiligten Personen zu dem Unternehmen Eurawasser,
 - c) den nach den Fragen 39 und 40 verantwortlichen oder beteiligten Personen zu der Wasserbetrieb Potsdam GmbH?

42. Wie hoch sind die Kosten, die durch das Ausscheiden von Eurawasser aus dem Vertrag entstehen, weshalb wurde die außergerichtliche Einigung mit Eurawasser von welchen Personen durchgeführt, und wer trägt die Gesamtkosten zu welchen Anteilen?

VI. Laufende Verfahren gegen Behörden oder Mitarbeiter des Landes, der Landkreise oder Kommunen

43. Gegen welche Behörden oder in welchen Behörden liegen gegen Mitarbeiter des Landes, der Landkreise, der Kommunen oder von Abwasserzweckverbänden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Wasser- oder Abwasserbereich seit 1990 Anzeigen oder Klagen zu welchen Sachverhalten vor?
44. Wie ist gegenwärtig der jeweilige Sachstand dieser Verfahren?
- a) Wie viele Anzeigen wurden bis heute zurückgezogen?
 - b) Wie viele behördliche oder gerichtliche Verfahren wurden bis heute eingestellt?
 - c) In wie vielen Verfahren kam es bis heute zu einer außergerichtlichen Einigung?
 - d) In wie vielen Verfahren kam es bis heute zur Verurteilung?
 - e) Wie viele Verfahren sind gegenwärtig noch anhängig (schwebende Verfahren)?
45. Sind der Landesregierung Tatbestände bekannt, nach denen Entscheidungsträger der öffentlichen Hand, deren Entscheidungen im Abwasser-/Wasserbereich finanzielle Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger hatten, zugleich direkt oder indirekt finanziell durch Beteiligungen Begünstigte der eigenen Entscheidungen waren? Beabsichtigt die Landesregierung hiergegen Maßnahmen zu ergreifen? - Wenn ja, welche sind das konkret?
46. Von welchem bis zu welchem Zeitpunkt war der jetzige Potsdamer Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter von Personen, die einerseits Entscheidungsträger oder Beteiligte im Sinne der Fragen 39 oder 40 und andererseits persönlich unmittelbar oder mittelbar finanziell Begünstigte der umgesetzten Maßnahmen waren?
47. Welche Auswirkungen hat es für Bürgerinnen oder Bürger, die im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs an eine Abwasserinfrastruktur angeschlossen wurden, wenn im Nachhinein rechtskräftig festgestellt wird, dass dieser zwangsweise Anschluss und die damit einhergehenden Festsetzungen von Anschluss- und Benutzungsgebühren rechtswidrig waren?
48. Welche Institution oder wer sonst trägt jeweils, gegebenenfalls auch in welcher anteiligen Höhe, im Falle rechtskräftig festgestellter Rechtswidrigkeit von zwangsweisen Anschlüssen die den Bürgerinnen und Bürgern daraus entstandenen Kosten?
49. Beabsichtigen die Landesregierung oder kommunale Verbände, für Schäden, welche ihnen durch die Umsetzung von Entscheidungen entstanden sind oder noch entstehen, an denen Entscheidungsträger oder Beteiligte mitwirkten, welche zugleich unmittelbar oder mittelbar finanzielle Nutznießer dieser Maßnahmen waren oder sind, bei diesen Entscheidungsträgern oder Beteiligten Regress zu nehmen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Große Anfrage wie folgt:

I. Fragen zum Gesamtkonzept der Landesregierung

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist es Kommunen erlaubt, einzelnen privaten Entsorgern von Klärgruben de facto ein Entsorgungsmonopol zu verschaffen?

Zu Frage 1:

Die Abwasserentsorgung ist eine pflichtige kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. Die Kommune darf jedoch bei der Durchführung der Aufgabe auch private Anbieter einbeziehen. Soweit die Entsorgung von Klärgruben durch Private erfolgen soll, ist die Leistung durch den Aufgabenträger auszuschreiben. Der wirtschaftlichste Anbieter hat den Zuschlag zu erhalten, so dass der hier vereinbarte Preis maßgebend für die Leistung ist. Für die Dauer der vertraglichen Vereinbarung übernimmt der Private im Auftrag und für Rechnung des Entsorgungsträgers die Durchführung.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist es möglich, dass die unter 1. genannten Entsorger Entsorgungsgebühren festlegen können, die über den tatsächlich bei der Entsorgung auftretenden Kosten liegen?

Zu Frage 2:

Die Festlegung von Entsorgungsgebühren erfolgt durch den Aufgabenträger. In die Entsorgungsgebühren fließen die an den Privaten aufgrund der vertraglichen Vereinbarung gezahlten Preise ein.

3. Gibt es auf kommunaler oder sonstiger Ebene Stellen oder Institutionen, welche die Angemessenheit solcher von den Entsorgern festgelegten Entsorgungsgebühren festlegen oder kontrollieren?
 - a) Welche Stellen oder Institutionen sind das?
 - b) Nach welchen Rechtsgrundlagen oder Richtlinien arbeiten diese Stellen oder Institutionen?
 - c) Wer erlässt diese Rechtsgrundlagen oder Richtlinien?
 - d) Was ist Gegenstand und Umfang dieser Kontrollen? - Angemessenheit oder Ausschluss von Missbrauch?

Zu Frage 3:

Eine Stelle oder Institution, die die Angemessenheit der Preise der Privaten kontrolliert gibt es nicht. Der Umfang der Gebührenerhebung des Aufgabenträgers wird durch das Kostenüberschreitungsverbot des § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz begrenzt. Die Preise, die an den Privaten gezahlt werden, fließen, wenn die Auswahl des Privaten zutreffend erfolgt ist, als Kostenbestandteil in die Gebührenkalkulation ein.

4. Verändert sich der Anschluss- und Benutzungszwang an zentrale Klärwerke, wenn mehrere kleine Gemeinden durch Zusammenschlüsse im Zuge der Gemeindegebietsreform zukünftig gewisse Einwohnerzahlen überschreiten, oder werden diese dann weiterhin separat als einzelne Ortsteile behandelt?

Zu Frage 4:

Nein. Der in § 15 Gemeindeordnung geregelte Anschluss- und Benutzungszwang und die der Gemeinde nach § 66 Brandenburgisches Wassergesetz obliegende Abwasserbeseitigungspflicht finden unabhängig von der Gemeindegebietsreform Anwendung. Verpflichtungssadrsat ist die Gemeinde und nicht die in der Gemeinde (fakultativ) vorhandenen Ortsteile, da diese rechtlich unselbständig sind.

5. Wenn sich durch die Gemeindegebietsreform etwas an dem Anschluss- und Benutzungszwang ändert, ab welchen Einwohnerzahlen wird dies geschehen?

Zu Frage 5:

Entfällt, wegen Begründung zu I 4.

6. Ist es im Sinne der Landesregierung, wenn den Eigentümern von Anliegergrundstücken aufgrund von kommunalen Satzungen Straßenanliegerbeiträge auferlegt werden, welche Kosten ausgleichen sollen, die im Zuge des Neubaus der Abwasserinfrastruktur für die Wiederherstellung von Straßen anfallen, auch wenn diese Straßen ohne diese Neubauten nicht in einem erneuerungs- oder sanierungsbedürftigen Zustand waren?

Zu Frage 6:

Die Landesregierung hält es durchaus für zweckmäßig, wenn Straßenausbaumaßnahmen zeitgleich mit der Verlegung von Abwasserentsorgungsleitungen durchgeführt werden, da hierdurch z.B. die Straßendecke in der Regel nur einmalig aufgenommen werden muss und somit Kosteneinsparungen entstehen. Soweit eine Straße nach Verlegung von Abwasserentsorgungsleitungen lediglich wieder in den vorigen bautechnischen Zustand gebracht wird, können hierfür keine Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Eine Beitragserhebung ist nur zulässig, wenn die Straße auch über den normalen Deckenschluss hinaus erneuert oder verbessert wird. Die Beitragserhebung für eine Erneuerung ist dabei nur in den Fällen zulässig, in denen die Straße rechtlich wie tatsächlich erneuerungsbedürftig war. Eine Verbesserung der Straße (z.B. Verstärkung der Trag- und Frostschutzschicht entsprechend veränderter Verkehrsbedürfnisse, Verbreiterung des Gehweges, Erhöhung der Anzahl der Straßenbeleuchtungskörper, etc.) ist auch unabhängig von der Erneuerungsbedürftigkeit der Straße stets zulässig. Die Frage, wann und in welchem Umfang Gemeindestraßen erneuert oder verbessert werden, ist allein eine Entscheidung der von den Bürgern gewählten Gemeindevertretung; die Landesregierung hat hierauf keinen Einfluss.

7. Wie wird im Einzelfall festgestellt, wie hoch die Schädlichkeit von eingeleitetem Regenwasser ist, nach der das Land Brandenburg unter anderem die Höhe der Abgaben für diese Einleitungen in öffentliche Gewässer erhebt?
- a) Welche Schadstoffe sind für die Bemessung der Schädlichkeit konkret maßgeblich?
 - b) Gibt es zum Grad der Schädlichkeit einzelner in Regenwasser enthaltener Stoffe wissenschaftlich fundierte Auswertungen/Gewichtungen, und nach welchen Kriterien wird hierbei unterschieden?
 - c) Wie werden die einzelnen Stoffe im Regenwasser exakt bei der Gebührenberechnung gewichtet?
 - d) Wer oder welche Institutionen treffen jeweils diese Feststellungen?
 - e) Wie werden jeweils die Existenz und die Konzentrationen solcher Schadstoffe konkret festgestellt?
 - f) Wer oder welche Institutionen treffen jeweils diese Feststellungen?
 - g) Auf welcher Rechtsgrundlage werden diese Feststellungen getroffen?

Zu Frage 7:

Die Abwasserabgabe bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser in ein Gewässer wird unabhängig vom Grad der Verschmutzung pauschal ermittelt. Die pauschalierte Abwasserabgabe für Regenwasser ist durch das Abwasserabgabengesetz des Bundes vorgegeben.

- a): entfällt
- b): nein
- c): entfällt
- d): entfällt
- e): entfällt
- f): entfällt
- g): entfällt

8. Wie erfolgt die Berechnung der Abgaben für Regenwasser, welches lediglich durch die Entwässerung in öffentliche Gewässer geleitet wird, dabei jedoch keine Reinigungsstufen durchläuft?

Zu Frage 8:

Soweit die Entwässerung durch Regenwasserkanäle des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfolgt, ist die Regenentwässerung Bestandteil der öffentlichen Aufgabe Abwasserentsorgung, auch wenn ein Klärwerk nicht durchlaufen wird. Die damit zusammenhängenden Kosten (z.B. Bau und Unterhaltung der Kanäle) sind gebührenfähig. Der Gebührenmaßstab wird durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen seines Ermessens festgelegt (z.B. Dachflächen).

9. Auf welcher rechtlichen Grundlage können Grundstückseigentümer, die dazu verpflichtet werden, anfallendes Regenwasser in öffentliche Leitungsnetze einzuleiten, dafür rückwirkend durch Abgaben belastet werden?

Zu Frage 9:

Auf der Grundlage einer Abgabensatzung, in der auch der Gebührentatbestand der Regenentwässerung enthalten ist, kann ein Grundstückseigentümer nach den Regelungen des § 12 Abs. 1 Nr. 4 lit. b Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 169 und 170 Abgabenordnung bis zu vier Jahre rückwirkend durch Abgaben belastet werden.

10. Welche Dispositionsfreiheiten haben Bürger gegenüber den Versorgern/Entsorgern der Wasserwirtschaft
- a) bei Vertragsabschlüssen,
 - b) in laufenden Vertragsverhältnissen?

Zu Frage 10:

Die Aufgabe ist hoheitlich. Es werden grundsätzlich keine Verträge mit den Bürgern abgeschlossen sondern Satzungen zur Regelung der Entsorgungsverhältnisse erlassen.

II. Wirtschaftliche Fragen

11. Wie entwickelte sich der jährliche brandenburgische Wasserverbrauch pro Kopf ab 1990?

Zu Frage 11:

Der Pro-Kopf-Wasserverbrauch in Brandenburg entwickelte sich seit 1990 rückläufig. 1990 betrug der Wasserverbrauch von Bevölkerung und Kleingewerbe 233 l/E . d und 1995 113 l/E . d. Für die Jahre von 1996 bis 2000 liegen keine gesicherten Werte vor. Es ist von einem jährlichen Rückgang von 4 % auszugehen.

12. Wie viele Einwohner je Quadratkilometer Verbandsgebiet befanden sich nach den neuesten Erhebungen in den einzelnen Verbänden, und wie hoch war der Kubikmeter Abwasser je Quadratmeter in den einzelnen Verbänden?

Zu Frage 12:

Zur ersten Hälfte der Frage liegen der Landesregierung keine Informationen vor; die zweite Hälfte ist undeutlich.

13. Wie entwickelten sich hierzu die zu zahlenden Wasser- und Abwasserpreise je Kubikmeter und Jahr ab 1990?

Zu Frage 13:

Hierzu liegen der Landesregierung keine flächendeckenden Angaben vor.

14. Welche tatsächlichen Einwohnergleichwerte stehen im Einzugsbereich der einzelnen Abwasserzweckverbände den gebauten EWGW mit dem Jahresende 2000 gegenüber? (Bitte die einzelnen Zweckverbände jeweils benennen!)

Zu Frage 14:

Die Frage kann wegen Unbestimmtheit nicht beantwortet werden.

15. Wie hoch waren die gesamten jährlich investierten Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten aller Abwasserzweckverbände im Land ab 1990?

Zu Frage 15:

Die gewünschten Angaben liegen der Landesregierung nicht vor, da es wegen der kommunalen Zuständigkeit für Trink- und Abwasser keine Meldepflicht für Investitionen und Betriebskosten gibt.

16. Wie hoch müssten die tatsächlichen Abwassergebühren in DM je Kubikmeter in den jeweiligen Abwasserzweckverbänden sein, wenn diese betriebswirtschaftlich kostendeckend betrieben würden, und wie hoch waren die geforderten Preise zum Jahresende 2000 tatsächlich?

Zu Frage 16:

Hierüber liegen der Landesregierung keine Angaben vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Abwassergebühren entsprechend dem Kommunalabgabengesetz kostendeckend sein müssen.

17. Wie hoch sind die Prozentsätze am Gebührenaufkommen der jeweiligen Abwasserzweckverbände im Land Brandenburg, die für Zinszahlungen anfallen? (Bitte die jährlichen Zahlen ab der Gründung des jeweiligen Verbandes darlegen!)

Zu Frage 17:

Hierüber liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

18. Aus welchen Quellen wird der vom Land aufgelegte Schuldenmanagementfonds gespeist, wie viel wird daraus pro Jahr bis wann an welchen Zweckverband geleistet, und wie wird sich die finanzielle Ausstattung dieses Fonds vor dem Hintergrund der Deckungslücken im Haushalt des Landes Brandenburg absehbar entwickeln?

Zu Frage 18:

Der Schuldenmanagementfonds ist im Einzelplan 20, Allgemeine Finanzverwaltung, Kapitel 20 030 - Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen (Steuerverbund und sonstige Leistungen) -, Titel 613 14 - Ausgleichsfonds -, veranschlagt. Er wurde dotiert aus Mitteln des ehemaligen Liquiditätshilfefonds` (Richtlinie des Ministeriums des Innern über die Gewährung von Finanzhilfen zur Kostenentlastung von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung vom 1. August 1997, ABl. Nr. 33 vom 20. August 1997, S. 692) und des ehemaligen Haushaltssicherungsfonds` (Richtlinie über die Gewährung von Bedarfszuweisungen an kreisangehörige Gemeinden vom 28. Januar 1997, ABl. Nr. 9, S. 114). Für das Jahr 1999 wurden 36,66 Mio. DM bereitgestellt, ab dem Jahr 2000 beträgt das Fondsvolumen bis Ende 2008 jährlich 38,47 Mio. DM.

Wie viel aus dem Schuldenmanagementfonds pro Jahr bis wann an welchen Zweckverband gezahlt wird, hängt von den Ergebnissen ab, die von den Beratungsteams bei den Untersuchungen der Aufgabenträger vor Ort ermittelt werden. Die endgültigen Sanierungsbeiträge des Landes stehen bei den meisten Aufgabenträgern noch nicht fest. Bisher wurden deshalb überwiegend Abschlagszahlungen auf die endgültige Sanierung geleistet. In den Jahren 1999 bis November 2001 wurden Zahlungen zugunsten von 31 Aufgabenträgern in Höhe von rund 100 Mio. DM geleistet und für die Jahre 2002 bis 2008 Zusagen in Höhe von rd. 75 Mio. DM gegeben.

Das Programm der Landesregierung zur dauerhaften rechtlichen und wirtschaftlichen Stabilisierung der Wasser- und Abwasserzweckverbände (Landtagsdrucksache 2/5597) wird hinsichtlich des wirtschaftlichen Teils mit der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Unterstützung von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung bei der wirtschaftlichen Stabilisierung und zur Zusammenarbeit von Aufgabenträgern (ABl. Nr. 7 vom 14. Februar 1991, S. 146 ff) erfolgreich umgesetzt. Die Landesregierung geht davon aus, dass die zur Fortführung dringend benötigten Mittel vom Haushaltsgesetzgeber wie geplant bereitgestellt werden.

III. Soziale Fragen

19. Welche Vorteile und welche Nachteile sind bei einer Fusion von Abwasserzweckverbänden für die Bürgerinnen und Bürger zu erwarten?

Zu Frage 19:

Die Neubildung bzw. Fusion von Zweckverbänden aus bestehenden Zweckverbänden wurde in das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194) erstmals durch das Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90) eingeführt. Die Frage nach den konkreten Vor- und Nachteilen größerer Verbandsstrukturen ist eine Frage, die im Einzelfall vor Ort zu beantworten ist. Aufgrund der Tatsache, dass es die Vorschrift erst seit kurzem gibt und weder die Landesregierung oder speziell das MI unmittelbar Aufsichtsfunktionen inne hat, sondern die Ländräte als untere Landesbehörden die zuständigen Aufsichtsbehörden über die Abwasserzweckverbände in Brandenburg sind und somit überwiegend nur diese über Erkenntnisse verfügen, inwieweit vor Ort von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, können zu der Frage keine konkreten Aussagen gemacht werden.

Als Vorteil dürfte insbesondere eine zu erwartende günstigere Kostenstruktur B auch bedingt durch geringeren Verwaltungsaufwand sowie effizienteren Einsatz von öffentlichen Haushaltsmitteln B und Stärkung der fachlichen Kompetenz in den Zweckverbänden angesehen werden.

20. Welche Auswirkung werden solche Fusionen voraussichtlich auf den Arbeitsmarkt des Landes Brandenburg haben?
- a) Wie viele Arbeitnehmer sind heute bei den Abwasserzweckverbänden unmittelbar und mittelbar beschäftigt?
 - b) Wie viele Arbeitnehmer werden nach Abschluss der sich heute abzeichnenden Fusionen von Abwasserzweckverbänden zukünftig voraussichtlich unmittelbar oder mittelbar dort beschäftigt sein?

Zu Frage 20:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

21. Welchen Abwasserpreis je Kubikmeter eingeleiteten Wassers sieht die Landesregierung noch als sozial verträglich an?

Zu Frage 21:

Die Frage nach der sozialen Verträglichkeit von öffentlichen Abgaben muss immer im Zusammenhang mit der Frage der Finanzierung der öffentlichen Einrichtung gesehen werden. Im Land Brandenburg haben nach den Regelungen des § 6 Kommunalabgabengesetz diejenigen die Kosten der Einrichtung zu tragen, die diese in Anspruch nehmen. Für die Inanspruchnahme ist ein kosten- und leistungsorientiertes Entgelt zu erheben. Damit sind aus der Sicht der Landesregierung die Parameter zur Bestimmung (auch) des Abwasserpreises hinreichend gesetzlich normiert. Ein Grenzwert hinsichtlich einer sozialen Verträglichkeit von Gebühren und Entgelten wird seitens der Landesregierung nicht vorgegeben.

22. Wie viele Arbeitsplätze gingen ab 1990 jährlich verloren, weil Unternehmen im Land Brandenburg die Wasser- oder Abwassergebühren oder die Anschluss- und Benutzungsbeiträge nicht mehr leisten konnten?

Zu Frage 22:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

23. Wie entwickelte sich die Zahl der von Abwasserzweckverbänden betriebenen und noch anhängigen Zwangsvollstreckungsverfahren in Hausgrundstücke oder in das sonstige Vermögen von Eigentümern von Hausgrundstücken jährlich ab 1990
- a) bei Grundstückseigentümern, die keinen Abwasseranschluss besitzen,
 - b) bei Grundstückseigentümern, die einen Abwasseranschluss besitzen?

Zu Frage 23:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

24. Wie entwickelte sich die Zahl der von Abwasserzweckverbänden betriebenen und noch anhängigen Zwangsvollstreckungen gegenüber Unternehmen in deren Betriebsgrundstücke, in deren sonstiges Betriebsvermögen oder in Grundstücke oder das sonstige Vermögen des oder der Betriebseigner jährlich ab 1990
- a) bei Unternehmen, die keinen Abwasseranschluss besitzen,
 - b) bei Unternehmen, die einen Abwasseranschluss besitzen?

Zu Frage 24:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

25. Gibt es seitens des Landes Brandenburg finanzielle Hilfen für Grundstückseigentümer und/oder Unternehmen, die von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der in den Fragen 23 und 24 genannten Art betroffen sind? - Wenn ja, welche sind das konkret, und wie gestaltet sich die Höhe dieser finanziellen Hilfen?

Zu Frage 25:

Entsprechende Zuwendungsmöglichkeiten der Landesregierung existieren nicht.

IV. Umweltfragen, gesundheitliche und technische Fragen

26. Inwieweit trägt das großflächige Zusammenziehen von Abwasser und das anschließende punktuelle Einleiten des gereinigten Abwassers zur Austrocknung der Gebiete bei, aus denen das Abwasser abgezogen wurde?

Zu Frage 26:

Das Zusammenführen des Abwassers durch die Kanalisation und das punktuelle Einleiten des gereinigten Abwassers trägt dazu nur geringfügig und nicht messbar bei.

27. Wie soll das dortige Wasserdefizit im Boden und in kleinen Wassergräben wieder ausgeglichen werden?

Zu Frage 27:

Entsprechend der Antwort auf die Frage 26 ist in den fr aglichen Gebieten von keinem durch den Abwasserabzug verursachten Wasserdefizit auszugehen.

28. Wie hat sich der jährliche durchschnittliche Grundwasserstand ab 1990 in den jeweiligen Abwasserzweckverbandsgebieten entwickelt? (Bitte detaillierte Aufschlüsselung der 945 Messpunkte und Zuordnung zu den einzelnen Verbandsgebieten!)

Zu Frage 28:

Auf Grund eines fehlenden sachlichen Zusammenhanges zwischen Grundwasserstand und Abgrenzung der Abwasserzweckverbandsgebiete wird im Bereich der Landesregierung und seiner nachgeordneten Behörden keine Aufschlüsselung der Grundwasserstandsentwicklung nach Abwasserzweckverbandsgebieten geführt. Im Rahmen einer Trendbetrachtung der Grundwasserstandsentwicklung für den Zeitraum von 1990 bis 1999 an 1.016 Grundwasserppegeln des Landesmessnetzes kommt das Landesumweltamt zu dem Ergebnis, dass 17% der Messstellen eine fallende und 32% eine steigende Tendenz aufweisen.

29. Welche Auswirkungen haben die Großeinleitungen im Verhältnis zu dezentral anfallenden gereinigten Abwässern auf die Flora und Fauna der Flüsse sowie auf die Wiedernutzung als Trinkwasser?

Zu Frage 29:

Die Einleitung gereinigten Abwassers aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen erfolgt i.d.R. in Fließgewässer. Die Einleitungsbedingungen werden von den Wasserbehörden so festgelegt, dass keine ökologischen Schäden entstehen. Es erfolgt eine regelmäßige Kontrolle der Einleitungen. Dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen sind meist mit einer Versickerung des gereinigten Abwassers verbunden. Hier ist keine so weitgehende Kontrolle praktikierbar. Gereinigtes Abwasser wird nicht als Trinkwasser wiedergenutzt. Wassergrundlage für Trinkwasser ist fast ausschließlich Grundwasser.

30. Wie wird die Ausbreitung von Krankheitserregern über die zentralen Entsorgungsnetze verhindert, und welche Arzneimittelrückstände und Hormone werden in welcher Konzentration im gereinigten und in die Flüsse abgeleiteten Abwasser nachgewiesen?

Zu Frage 30:

Die Errichtung der Abwasserkanalisation ist eine Maßnahme zur Vermeidung der Ausbreitung von Krankheitserregern, die mit Fäkalien von Menschen ausgeschieden werden. Aufgrund der Verweildauer in der unterirdischen, der Öffentlichkeit unzugänglichen, Kanalisation stirbt der überwiegende Anteil ab.

Folgende Wirkstoffe aus Arzneimitteln wurden in Teltowkanal und Havel nachgewiesen: Diclofenac, Naproxen, Primidon, Propyphenazon sowie die Metaboliten Salicylsäure und Colifibrinsäure. Die gemessenen Konzentrationen dieser Stoffe in den Abläufen der Berliner Klärwerke Ruhleben, Waßmannsdorf und Schönerlinde lagen im Bereich von 100 bis 1.000 ng/l.

Messwerte bei Oberflächengewässern liegen derzeit nicht vor.

Hormonmessbefunde in Abläufen von Kläranlagen im Land Brandenburg gibt es für folgende Substanzen, künstliche und natürliche Hormone: Di-n-butylphthalat (200 - 10.400ng/l), Benzyl-Butylphthalat (<100 ng/l), Diethylhexylphthalat (1480 - 80800 ng/l) (Oktylphenol (80 - 430 ng/l), Nonylphenol (400 - 2.100 ng/l), Nonylphenoldiethoxylat (470 - 2.240 ng/l), Nonylphenolmonoethoxylat (80 - 1.380 ng/l), Bisphenol A (<0,10 - 702 ng/l), Bisphenol F (<0,10 - 160 ng/l), Östron (<1 - 68,6 ng/l), 17 β -Östradiol (<1 - 5,2 ng/l), Östriol (<10 - 7105,1 ng/l)

31. Welche chemischen Zusätze werden dem Trinkwasser hinzugegeben?

- a) In welchen Konzentrationen geschieht dies?
- b) Wozu oder wogegen werden diese Zusätze beigegeben?

Zu Frage 31:

Keine.

32. Welche Auswirkungen und Reaktionen können durch diese Stoffe auf den menschlichen Organismus festgestellt werden?

Zu Frage 32:

Keine, wegen Antwort zu Frage 31.

33. Inwieweit liegen Erkenntnisse vor, dass die Durchtrennung von gewachsenen Bodenschichten beim Verlegen der weitläufigen Entsorgungsleitungen zu trichterförmigen Grund- und Oberflächenwasserverlusten durch Versickern in tiefere Bodenschichten führt?

Zu Frage 33:

Es liegen keine Erkenntnisse vor.

34. Wie hoch sind die Verluste des Abwasseranteils in Prozent, der im Abwasserleitungsnetz versickert, im Verhältnis zum gesamten Abwasseraufkommen?

Zu Frage 34:

Der Landesregierung liegen keine Angaben vor.

35. Welche Auswirkungen haben diese Versickerungen auf das Grundwasser und welche Auswirkungen haben diese Verluste auf Naturschutzgebiete, durch die Abwasserleitungen verlaufen?

Zu Frage 35:

Es sind keine Auswirkungen bekannt.

36. Wie soll das Problem von verstopfenden und stehenden Abwässern in den Leitungsnetzen behoben werden, die dadurch hervorgerufen werden, dass in dünn besiedelten Gebieten zu wenig Abwasser in zu große Kanäle eingeleitet wird? Wer trägt hierfür die Kosten?

Zu Frage 36:

Die Stagnation in Abwasserleitungen wird durch Spülen behoben. Spülen von Leitungen ist Teil des Betriebes dieser Anlagen. Die dadurch entstehenden Kosten sind betriebsbedingte Kosten, die in die Gebührenkalkulation eingehen.

37. Welche verschiedenen Abwasserreinigungstechnologien sind gegenwärtig in Deutschland zugelassen und haben damit die gesetzlich vorgeschriebenen Reinigungsparameter erfüllt?
- a) Wie hoch ist der gegenwärtige prozentuale Anteil dieser Technologien in Brandenburg?
 - b) Welche Technologie erzielt die vorgeschriebenen Reinigungswerte mit dem geringsten finanziellen Einsatz pro Einwohnergleichwert?

Zu Frage 37:

Die zu erfüllenden Reinigungsparameter schreibt die Abwasserverordnung des Bundes vor. Zur Reinigung entsprechend den o.g. Anforderungen werden nachstehende Grundtechnologien

die mechanische Reinigung [m]
die biologische Reinigung [b] (Belebung)
die Ammonium-Reduktion [N] (Nitrifikation)
die Nitrat-Reduktion [N] (Denitrifikation)
die Phosphat-Reduktion [P]

in der Regel kombiniert.

- a): In Brandenburg kommen derzeit folgende Reinigungstechnologien und Kombinationen in kommunalen Kläranlagen zum Einsatz (Symbolbedeutung siehe oben - Stand: 01/2000):

	Anzahl der Kläranlagen	Anteil in % gerundet
m	12	4
mb	143	48
mbN	33	11
mbP	5	2
mbNP	<u>102</u>	35
Summe:	295	

- b): Dazu liegen keine Angaben vor, da es keine Rechtsgrundlage zu deren landesweiter Erhebung gibt.

38. Welche neuen Abwasserreinigungstechnologien sind bereits bekannt, befinden sich aber noch nicht in der Marktreife oder Genehmigungsphase, und nach welchen Prinzipien arbeiten diese?

Zu Frage 38:

Ein solches Verfahren ist das Membranbelebungsverfahren.

V. Konkrete Fragen, speziell zur Entsorgung in der Stadt Potsdam

39. Wie kam es nach den Kenntnissen der Landesregierung zu dem Vertrag der Stadt Potsdam mit dem Unternehmen Eurawasser, und aus welchen Gründen wurde er wann abgeschlossen?

- a) Welche Personen haben an der Ausgestaltung und am Abschluss des entsprechenden Vertrages mitgewirkt?
- b) Nach Entscheidung in welchen Gremien wurde dieser Vertrag abgeschlossen?

Zu Frage 39:

Mit dem Verkauf von 49 % der Geschäftsanteile an der Wasserbetrieb Potsdam GmbH an einen privaten Dritten erhoffte sich die Stadt zum einen den Erhalt von zusätzlichem fachlichen Know-how für den Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, zum anderen haben sicherlich aber auch finanzielle Aspekte hierbei eine Rolle gespielt. Der Vertrag wurde am 20.02.1998 abgeschlossen.

Die Firma Eura-Wasser ist aus einem Ausschreibungsverfahren als Gewinnerin hervorgegangen, welches im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 17. Mai 1997, S. 194 abgedruckt ist.

An der Ausgestaltung des Vertrages haben die zuständigen Verwaltungsmitarbeiter der Stadt Potsdam mitgewirkt. Rechtliche Beratung erfolgte durch den Rechtsanwalt Dr. Kamphausen. Der Vertrag wurde abgeschlossen vor dem unterzeichneten Notar Kay Jacobsen und unterschrieben von einer Kanzleimitarbeiterin als vollmachtlose Vertreterin für die Landeshauptstadt Potsdam, die Eura-Wasserbeteiligungs GmbH, Berlin, nunmehr WBP Aquisitions GmbH firmierend, und der Eura-Wasser-aufbereitungs- und Entsorgungs-Gesellschaft Potsdam GmbH i.Gr., Berlin.

Wer auf Seiten der verschiedenen Eura-Wasser-Firmen an der Ausarbeitung des Vertrages mitgewirkt hat, ist unbekannt. Die erforderliche Genehmigung nach § 110 Gemeindeordnung wird grundsätzlich nur erteilt auf Antrag der Gemeinde und für die Entscheidung der Gemeinde. Der Vertrag ist somit zwar mit einer Entscheidungsgrundlage für die Aufsichtsbehörde, wird aber selbst nicht kommunalaufsichtlich genehmigt. Ansprechpartner für die Kommunalaufsichtsbehörde ist nur die antragstellende Gemeinde, nicht der Vertragspartner.

Der Vertrag wurde abgeschlossen nach Entscheidung durch die Gemeindevertretung gem. § 35 Abs. 2 Nr. 25 und 26 Gemeindeordnung.

40. Welche juristischen und/oder natürlichen Personen waren oder sind zu jeweils wie viel Prozent an der "Wasserbetrieb Potsdam GmbH" beteiligt
- a) vor der Mitbeteiligung der Eurawasser,
 - b) nach dem Ausscheiden der Eurawasser?

Zu Frage 40:

Gemäß Gesellschaftsvertrag i.d.F. der notariellen Beglaubigung vom 09.01.1998, also vor dem Eintritt der Fa. Eura-Wasser, war die Stadt Potsdam alleinige Gesellschafterin der "Wasserbetrieb Potsdam" GmbH. Nach dem Ausscheiden der Firma Eura-Wasser war ebenfalls die Stadt Potsdam wieder alleinige Gesellschafterin. Nach Gründung der Stadtwerke Potsdam GmbH am 05. 12. 2000 wurden dieser Gesellschaft die Geschäftsanteile an der "Wasserbetrieb Potsdam GmbH" übertragen.

41. Welche geschäftlichen, persönlichen oder familiären Beziehungen gibt oder gab es nach Kenntnis der Landesregierung
- a) zwischen den nach den Fragen 39 und 40 verantwortlichen oder beteiligten Personen,
 - b) den nach den Fragen 39 und 40 verantwortlichen oder beteiligten Personen zu dem Unternehmen Eurawasser,
 - c) den nach den Fragen 39 und 40 verantwortlichen oder beteiligten Personen zu der Wasserbetrieb Potsdam GmbH?

Zu Frage 41:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

42. Wie hoch sind die Kosten, die durch das Ausscheiden von Eurawasser aus dem Vertrag entstehen, weshalb wurde die außergerichtliche Einigung mit Eurawasser von welchen Personen durchgeführt, und wer trägt die Gesamtkosten zu welchen Anteilen?

Zu Frage 42:

Die Inanspruchnahme des Rückkaufangebotes für die Geschäftsanteile der Firma Eura-Wasser an der "Wasserbetrieb Potsdam GmbH" durch die Stadt Potsdam gem. Nr. 7 des Kauf- und Abtretungsvertrages vom 20. 02. 1998 unterlag nicht der kommunalaufsichtlichen Genehmigung, so dass der Landesregierung weder Informationen über die Kosten für das Ausscheiden von Eura-Wasser bzw. über den außergerichtlichen Vergleich noch über die Beweggründe der Stadt Potsdam für den Rückkauf vorliegen.

VI. Laufende Verfahren gegen Behörden oder Mitarbeiter des Landes, der Landkreise oder Kommunen

43. Gegen welche Behörden oder in welchen Behörden liegen gegen Mitarbeiter des Landes, der Landkreise, der Kommunen oder von Abwasserzweckverbänden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Wasser- oder Abwasserbereich seit 1990 Anzeigen oder Klagen zu welchem Sachverhalten vor?

Zu Frage 43:

Der Landesregierung sind sieben Ermittlungsverfahren bekannt, die bei den Staatsanwaltschaften gegen Bedienstete des Landes, der Kommunen und von Abwasserzweckverbänden wegen des Vorwurfs der Bestechlichkeit, der Untreue oder der Steuerhinterziehung anhängig sind oder waren. Über mögliche weitere Verfahren liegen keine Erkenntnisse vor, da diese Verfahren nicht gesondert statistisch erfasst werden.

44. Wie ist gegenwärtig der jeweilige Sachstand dieser Verfahren?
- a) Wie viele Anzeigen wurden bis heute zurückgezogen?
 - b) Wie viele behördliche oder gerichtliche Verfahren wurden bis heute eingestellt?
 - c) In wie vielen Verfahren kam es bis heute zu einer außergerichtlichen Einigung?
 - d) In wie vielen Verfahren kam es bis heute zur Verurteilung?
 - e) Wie viele Verfahren sind gegenwärtig noch anhängig (schwebende Verfahren)?

Zu Frage 44:

Von den sieben bekannten Ermittlungsverfahren wurden vier Verfahren eingestellt. In jeweils einem weiteren Verfahren erfolgte ein Freispruch, der Erlass eines Strafbefehls und die Erhebung einer Anklage.

45. Sind der Landesregierung Tatbestände bekannt, nach denen Entscheidungsträger der öffentlichen Hand, deren Entscheidungen im Abwasser-/Wasserbereich finanzielle Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger hatten, zugleich direkt oder indirekt finanziell durch Beteiligungen Begünstigte der eigenen Entscheidungen waren? Beabsichtigt die Landesregierung hiergegen Maßnahmen zu ergreifen? - Wenn ja, welche sind das konkret?

Zu Frage 45:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

46. Von welchem bis zu welchem Zeitpunkt war der jetzige Potsdamer Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter von Personen, die einerseits Entscheidungsträger oder Beteiligte im Sinne der Fragen 39 oder 40 und andererseits persönlich unmittelbar oder mittelbar finanziell Begünstigte der umgesetzten Maßnahmen waren?

Zu Frage 46:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

47. Welche Auswirkungen hat es für Bürgerinnen oder Bürger, die im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs an eine Abwasserinfrastruktur angeschlossen wurden, wenn im Nachhinein rechtskräftig festgestellt wird, dass dieser zwangsweise Anschluss und die damit einhergehenden Festsetzungen von Anschluss- und Benutzungsgebühren rechtswidrig waren?

Zu Frage 47:

Stellt sich im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung heraus, dass die Satzung, die den Anschluss- und Benutzungszwang bestimmt hat, nichtig ist, bleiben auf dieser Satzung beruhende bestandskräftige Gebührenbescheide hiervon unberührt. Lediglich noch nicht bestandskräftige Bescheide können angefochten werden.

48. Welche Institution oder wer sonst trägt jeweils, gegebenenfalls auch in welcher anteiligen Höhe, im Falle rechtskräftig festgestellter Rechtswidrigkeit von zwangsweisen Anschlüssen die den Bürgerinnen und Bürgern daraus entstandenen Kosten?

Zu Frage 48:

Die Frage lässt nicht erkennen, um welche den Bürgerinnen und Bürgern entstandenen Kosten es sich handeln soll. Wie bereits in der Antwort zu der Frage 47 ausgeführt ist, können lediglich noch nicht bestandskräftige Gebührenbescheide, die aufgrund einer nichtigen Satzung erlassen worden sind, angefochten werden. Hieraus folgt jedoch nicht, dass in keinem Fall Gebühren erhoben werden können, weil die Gemeinde aufgrund ihrer Satzungshoheit oder der Zweckverband jederzeit die Möglichkeit besitzt, eine rechtsfehlerfreie Satzung, die an die Stelle der für nichtig erklärten Satzung tritt, zu erlassen.

49. Beabsichtigen die Landesregierung oder kommunale Verbände, für Schäden, welche ihnen durch die Umsetzung von Entscheidungen entstanden sind oder noch entstehen, an denen Entscheidungsträger oder Beteiligte mitwirkten, welche zugleich unmittelbar oder mittelbar finanzielle Nutznießer dieser Maßnahmen waren oder sind, bei diesen Entscheidungsträgern oder Beteiligten Regress zu nehmen?

Zu Frage 49:

Eine entsprechende Absicht der Landesregierung liegt nicht vor.